



**Benutzungsordnung des Marktes Feucht für das  
kommunale Jugendzentrum Feucht, Schulstraße 1 und  
den kommunalen Jugendraum Moosbach, Kirchenstr. 26**

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

(1) Das Jugendzentrum Feucht und der Jugendraum Moosbach dienen als Kultur-, Freizeit-, Beratungs-, Informations- und Bildungsstätte. Sie orientieren sich in ihren Angeboten und Arbeitsformen an den Wünschen und Problemen junger Menschen.

Das Jugendzentrum Feucht steht zur Verfügung:

- a) allen jungen Menschen in erster Linie des Marktes Feucht im Alter von acht bis 25 Jahren,
- b) bei Veranstaltungen auch älteren Besuchern, soweit die Mehrzahl der Veranstaltungsbesucher der Altersgruppe bis 25 Jahre angehören,
- c) den Jugendorganisationen und Jugendgruppen auf Antrag nach Beschluss des Beirates.

Der Jugendraum Moosbach steht allen jungen Menschen in erster Linie des Ortsteils Moosbach von 8 bis 25 Jahren zur Verfügung. Zielgruppe sind insbesondere junge Menschen im Alter von 8 bis 16 Jahren.

(2) Parteipolitische Werbung sowie wirtschaftliche Werbung und Betätigung, sind innerhalb des Jugendzentrums nicht erlaubt. Politische Bildungsarbeit ist erwünscht.

**§ 2**

**Träger**

Das Jugendzentrum Feucht und der Jugendraum Moosbach sind öffentliche Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen. Träger dieser Einrichtungen ist der Markt Feucht.

**§ 3**

**Organisation**

Die Organisation und Verwaltung des Jugendzentrums Feucht und des Jugendraumes Moosbach obliegt dem Beirat, den aktiven Jugendlichen, der Besuchervollversammlung und dem hauptamtlichen Personal.

## **§ 4 Beirat**

### (1) Aufgaben des Beirates:

Der Beirat wirkt mit bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele.  
Seine Aufgaben liegen insbesondere in

- a) der Beratung des Haushaltsvorschlages für das Jugendzentrum und den Jugendraum,
- b) der Abgabe von Stellungnahmen an den Markt Feucht,
- c) der Stellung von Anträgen zur Änderung der Benutzungsordnung, einschließlich der Hausordnung,
- d) der Erarbeitung von Vorschlägen zur Programmgestaltung,
- e) der Anhörung vor der Vergabe von Räumlichkeiten,
- f) der Bearbeitung von Anträgen aus den Organen des Jugendzentrums und des Jugendraumes,
- g) der Anhörung bei Vorschlägen zu Änderungen der Öffnungszeiten,
- h) der Unterstützung des pädagogischen Personals beim Betrieb des Jugendzentrums und des Jugendraumes,
- i) der Vertretung der Interessen der Besucher/innen des Jugendzentrums und Jugendraumes gegenüber dem Markt Feucht
- j) der Festlegung von aktiven Jugendlichen (§ 5).

### (2) Zusammensetzung:

- je ein Marktgemeinderatsmitglied jeder im Marktgemeinderat vertretenen politischen Gruppierung (Parteien und Gruppierungen die nur durch eine Person im Marktgemeinderat vertreten sind, können einen Vertreter/eine Vertreterin ihrer Partei benennen, der/die nicht gleichzeitig Marktgemeinderatsmitglied ist.),
- je drei Vertreter/innen aus der Besuchervollversammlung,
- je fünf Vertreter/innen der aktiven Jugendlichen des Jugendzentrums Feucht,
- je drei Vertreter/innen der aktiven Jugendlichen des Jugendraumes Moosbach
- das hauptamtliche Personal des Jugendzentrums in beratender Funktion,
- ein/e Vertreter/in der Verwaltung des Marktes Feucht in beratender Funktion.

(3) Der Beirat tritt je nach Bedarf, mindestens aber viermal pro Kalenderjahr, zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Aktive Jugendliche**

- (1) Jugendliche, die sich regelmäßig aktiv am Jugendzentrums- und Jugendraumgeschehen beteiligen, sind aktive Jugendliche.
- (2) Die Auswahl der aktiven Jugendlichen wird von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendzentrums und Jugendraumes getroffen. Diese Auswahl wird dem Beirat in getrennten Listen für Feucht und Moosbach zur Genehmigung vorgelegt. Sie zeichnen sich durch eine regelmäßige aktive Teilnahme an Veranstaltungen, Gruppenaktionen oder Mitarbeit bei diesen aus.

- (3) Aktive Jugendliche sollen den Betrieb des Jugendzentrums und Jugendraumes mit Ideen und Mitwirkung unterstützen und dabei von den Mitarbeitern unterstützt und gehört werden.
- (4) Die Listen der aktiven Jugendlichen genehmigt einmal pro Kalenderjahr der Beirat. Aus der Liste des Jugendzentrums Feucht werden dann von den aktiven Jugendlichen des Jugendzentrums Feucht fünf Vertreter/innen und deren fünf Stellvertreter/innen in den Beirat gewählt. Die aktiven Jugendlichen aus dem Jugendraum Moosbach wählen aus der Liste des Jugendraumes Moosbach drei Vertreter/innen und deren drei Stellvertreter/innen in den Beirat.

## **§ 6 Besuchervollversammlung**

(1) Die Besuchervollversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Besucher/innen des Jugendzentrums Feucht und des Jugendraumes Moosbach. Stimmberechtigt sind alle jungen Menschen aus dem Markt Feucht im Alter von acht bis 25 Jahren. Die Besuchervollversammlung wird im Jugendzentrum Feucht abgehalten.

(2) Die Besuchervollversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, um die Wahlen für die Mitglieder des Beirates abzuhalten. Sie wird auf Verlangen des hauptamtlichen Personals oder des Beirates sowie auf Antrag von mindestens 15 stimmberechtigten Besuchern/Besucherinnen des Jugendzentrums bzw. des Jugendraumes einberufen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendzentrums leiten die Versammlung.

(3) Aufgaben der Besuchervollversammlungen sind:

- a) die Meinungsbildung zu allen grundsätzlichen Fragen des Jugendzentrums und des Jugendraumes,
- b) die Erarbeitung von Vorschlägen zu allen grundsätzlichen Fragen des Jugendzentrums und des Jugendraumes,
- c) die jährliche Wahl ihrer drei Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen in den Beirat. Diese können mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden, wenn die Besuchervollversammlung ihre Interessen durch diese nicht mehr gewährleistet sieht.

## **§ 7 Hauptamtliche Fachkräfte**

Das hauptamtliche Personal muss aus pädagogisch qualifizierten Fachkräften bestehen. Die Mitarbeiter des Jugendzentrums und des Jugendraumes haben sich bei der Programmgestaltung und den Angeboten im Offenen Betrieb an den Bedürfnissen und Ideen der Besucher zu orientieren. Es ist genügend Freiraum, auch für neue Besucher und deren Ideen zu ermöglichen. Kritik und Anregungen können von den Besuchern jederzeit und unmittelbar an die Mitarbeiter gestellt werden.

Den Fachkräften obliegen insbesondere:

- a) die unmittelbare Verantwortung für den Betrieb des Jugendzentrums und des Jugendraumes,
- b) die Öffentlichkeitsarbeit,
- c) die Wahrnehmung des Hausrechtes,

- d) die Berichterstattung gegenüber dem Beirat über die aktuellen Ereignisse im Jugendzentrum,
- e) die Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben,
- f) die Erstellung des Vorschlages zum gemeinsamen Haushaltsplan des Jugendzentrums und Jugendraumes und die Verwaltung der Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

## **§ 8**

### **Betrieb des Jugendzentrums Feucht in Eigenverantwortung der Besucher/innen; Nutzung der Musikübungsräume**

(1) Das Jugendzentrum (Räumlichkeiten in der Schulstraße) kann in Eigenverantwortung betrieben werden, wenn das hauptamtliche Personal einem Besucher / einer Besucherin über 18 Jahren die Verantwortung überträgt. Zugang haben dann, nach vorheriger Absprache mit dem hauptamtlichen Personal des Jugendzentrums, festgelegte Personen.

(2) Der/Die so beauftragte Besucher/Besucherin übt während dieser Zeit das Hausrecht aus und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb. Durch Besucher/innen verursachte Probleme während des eigenverantwortlichen Betriebes, können durch eigene Entscheidungen gelöst werden. Nur in schwerwiegenden Fällen muss das hauptamtliche Personal benachrichtigt werden.

(3) Die Bedingungen für den eigenverantwortlichen Betrieb sind mit dem/der erwachsenen Besucher/Besucherin vertraglich zu regeln.

(4) Eigenverantwortlicher Betrieb ist nur im Rahmen der üblichen JuZ-Öffnungszeiten bzw. der durch den Beirat festgelegten Tage möglich. Änderungen sind nur in Vereinbarung mit dem im JuZ beschäftigten hauptamtlichen Personal zulässig.

(5) Die Nutzung der Musikübungsräume ist auch außerhalb der im Jugendzentrum üblichen Öffnungszeiten nach Absprache mit dem hauptamtlichen Personal gestattet. Zugang haben dann nach vorheriger Absprache mit dem hauptamtlichen Personal des Jugendzentrums festgelegte Personen.

(6) Eigenverantwortlicher Betrieb im Jugendraum Moosbach ist nicht möglich.

## **§ 9**

### **Nutzungsgrundsätze**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten gelten folgende Grundsätze:

- a) die Öffnungszeiten des Jugendzentrums und des Jugendraumes bestimmt der Markt-gemeinderat nach Anhörung des Beirates.  
Sie sind durch Anschlag im Haus, in der örtlichen Presse und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben,
- b) im Jugendzentrum und im Jugendraum ist genügend Freiraum für den Aufenthalt ohne Programm einzuräumen,
- c) bei der Belegung der Räume im Jugendzentrum sind die Vorstellungen des haupt-amtlichen Personals, der Besuchervollversammlung, der aktiven Jugendlichen und des Jugendzentrumsbeirates gegenüber den Wünschen der Organisationen, die Ju-gendarbeit betreiben, vorrangig zu berücksichtigen.

## **§ 10 Hausordnung**

Die Hausordnungen für den Jugendraum und das Jugendzentrum werden vom Marktgemeinderat erlassen.

Änderungen erfolgen unter Mitwirkung des Beirates.

Für das Jugendzentrum und den Jugendraum bestehen getrennte Hausordnungen, die die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort berücksichtigen.

Die Hausordnungen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Benutzungsordnung, sie ist im Jugendzentrum und im Jugendraum auszuhängen.

## **§ 11 Haftung des Marktes Feucht**

(1) Für Schäden, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Jugendzentrums und des Jugendraumes entstehen, übernimmt der Markt Feucht nur dann die Haftung, wenn ein Verschulden durch die von ihm beauftragten Personen vorliegt.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Jugendzentrums und des Jugendraumes von dritten Personen zugefügt werden, sowie für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Gegenständen, haftet der Markt Feucht nicht.

## **§ 12 Ausschluss vom Besuch der Einrichtung**

(1) Vom Besuch des Jugendzentrums und des Jugendraumes ausgeschlossen werden können Personen,

- a) die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendzentrums und/oder des Jugendraumes Tötlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen gegenüber den Beauftragten des Marktes Feucht begangen haben,
- b) die im Bereich des Jugendzentrums und/oder des Jugendraumes eine strafbare Handlung oder Ordnungswidrigkeit begangen haben,
- c) die der Hausordnung nach § 11 dieser Benutzungsordnung grob oder wiederholt zuwider gehandelt haben.

(2) Zuständig für die Entscheidung über den Ausschluss ist:

- a) bei einem Zeitraum bis zu einem Jahr das hauptamtliche Personal des Jugendzentrums und des Jugendraumes,
- b) bei einem Zeitraum über einem Jahr der Erste Bürgermeister.

Bei Ausschlüssen, die länger als vier Wochen dauern, ist die Verwaltung des Marktes Feucht schnellstmöglich in geeigneter Weise und der Beirat in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

**§ 13**  
**Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

(2) Der Marktgemeinderat behält sich vor, die Benutzungsordnung jederzeit nach Anhörung des Jugendzentrumsbeirates aufzuheben oder Änderungen vorzunehmen.